Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Die Gottesdienstordnung

<u>urn:nbn:de:bsz:31-323443</u>

2. Die firdlichen lebrbücher.

Die meisten Diözesanspnoden haben ben dringenden Bunsch nach der baldigen Herstellung eines, für den evangelischen Bolkssichulunterricht dienlichen, allgemein faßlich geschriebenen Lehrsbuches der Kirchengeschichte ausgesprochen. Die Synode kann diesem Bunsche nur beitreten und hat daher beschlossen:

Den Großherzoglichen Oberfirchenrath zu ersuchen, für die herstellung eines solchen Lehrbuches der Rirchengeschichte baldthun= lichst Sorge tragen zu wollen.

C.

Der Cultus.

1. Die Gottesbienftordnung.

Die von der Generalsynobe im Jahr 1855 entworfene, im Jahr 1858 gur Ginführung gelangte Gottesbienftordnung ift bekanntlich in einem Theile ber Gemeinden unserer evangelisch= protestantischen Landesfirche nur unter, durch Allerhöchste Ber= ordnung vom 20. Dezember 1858 geregelten, Modififationen in's leben getreten. Die Synobe glaubt in biefer Beziehung feine Menderung beantragen zu follen. Der Geift und bie Grundfage, aus welchen bie Allerhöchfte Berordnung vom 20. Dezember 1858 hervorgegangen, ftehen in vollem Ginflange mit den Pringipien der evangelischen Bahrheit und Freiheit, und, so lange bie Angelegenheit ber Gottesbienftordnung, für deren vorläufige gedeihliche Regelung wir Euerer Ronig= lichen Sobeit zu hohem Dante uns verpflichtet fühlen, nicht überhaupt einer gründlichen Revision unterzogen wird, sind wir ber Ueberzeugung, bag es vollfommen genügt, wenn etwa vor= fommenden Falles bas Rirchenregiment in Gemäßheit jener Allerhöchsten Berordnung entscheibet.

Die Synode stellt daher den unterthänigsten Antrag: Euere Königliche Hoheit möge geruhen, da= für Sorge zu tragen, daß in etwa vorkom= menden Källen im Geiste und nach den Grund=